




---

## Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages

---

Das Carnet de Passages ist ein Grenzdokument. Es wird für die **vorübergehende zollfreie Einfuhr** von zugelassenen Fahrzeugen in bestimmte Länder **Afrikas, Asiens, Südamerikas** sowie in **Australien und Neuseeland** benötigt.  
 Das Carnet de Passages beinhaltet **keinen** Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug.

Es wird auf **eine Person** und für **ein Fahrzeug** ausgestellt und ist somit nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Der Dokumentinhaber haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.  
 Das **Carnet de Passages** gilt als amtliche Urkunde und **bleibt Eigentum des ADAC**.

Der Inhaber sollte es daher ebenso sorgfältig aufbewahren wie persönliche Ausweispapiere und Kreditkarten.

Senden Sie bitte die **vollständigen Antragsunterlagen** an die unten angegebene Anschrift:

- Original 4-seitiger Antrag, komplett ausgefüllt und unterschrieben (ggf. Schuldbeitrittserklärung)
- Original Bank-Bürgschaftserklärung (ADAC-Formular mit Bestätigung durch ein Bankinstitut) **oder**
- Kopie des Einzahlungs-/Überweisungsbeleges der Kaution / Ausstellungs- und Versandgebühren
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Kopie der Automobilclub-Mitgliedskarte (bei ADAC-Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend)
- Kopie Reisepass oder Personalausweis vom Antragsteller und ggf. Fahrzeugeigentümer

*Für eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises vom Antragsteller / Fahrzeugeigentümer gelten folgende Besonderheiten:*

- *Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.*
- *Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).*
- *Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.*
- *Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.*
- *Eine Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig und findet nicht statt.*

### Unsere Postanschrift:

ADAC e.V.  
 Grenzverkehr (GVK)  
 Hansastr. 19  
 80686 München

Alternativ können die Antragsunterlagen in einer ADAC Geschäftsstelle abgegeben und der Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation vorgelegt werden. Die Ausstellung des Carnet de Passages erfolgt im Regelfall in der ADAC Zentrale in München.

### Inhalt (Gesamt incl. Deckblatt 20 Seiten):

Gebührentabelle (1 Seite) .....	▶▶
Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages (4 Seiten) .....	▶▶
Bank-Bürgschaftserklärung (3-fach) (3 Seiten) .....	▶▶
Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages (11 Seiten) .....	▶▶

## Gebührentabelle für Carnet de Passages

**Die Sicherheitsleistung sowie die Ausstellungsgebühr müssen im Voraus überwiesen werden.**

### 1 Gebühren

Für Motorräder, Pkw, Wohnmobile, Omnibusse, Lastkraftwagen und Anhänger:

**Ausstellungsgebühr**                      **210,- Euro**    **310,- Euro**  
 (mit Automobilclub-Mitgliedschaft\*)    (ohne Automobilclub-Mitgliedschaft)

\* Der Automobilclub muss Mitglied der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) sein.

**Sonderprämie**                                      **155,- Euro**  
**Zusätzlich für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen**  
 (Wird für diese Fahrzeuge ein Anschluss-Carnet beantragt, muss auch dafür die Sonderprämie gezahlt werden.)

**Versandkostenpauschale**                      **Die Kosten für den Versand per Einschreiben sind in der Ausstellungsgebühr enthalten.**  
 Der Versand per DHL-Kurierdienst wird gesondert in Rechnung gestellt (Preis Anfrage beim ADAC in München).

### 2 Bürgschaften / Kautionshinterlegung

Pro Carnet de Passages (CdP) muss eine eigene Kautions hinterlegt werden. Dies kann durch Hinterlegung eines Betrages (Sicherheitsleistung) beim ADAC oder als Bankbürgschaft geschehen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach den Reiseländern, dem Fahrzeugtyp und dem Fahrzeugwert.

Reiseländer  Fahrzeugwert	1. Ägypten, Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka CdP ist gültig in allen carnet-relevanten Ländern		2. Südafrikanische Zollunion* CdP ist gültig in allen carnet-relevanten Ländern, aber <u>nicht</u> in Indien, Iran, Pakistan, Ägypten und Sri Lanka		3. Sonstiges Reiseziel CdP ist gültig in allen carnet-relevanten Ländern, aber <u>nicht</u> in Indien, Iran, Pakistan, Ägypten, Sri Lanka und der südafrikanischen Zollunion*	
	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger
<b>Zeitwert des Fahrzeuges in Euro</b> <small>Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung</small>						
<b>0,- bis 7.500,-</b>	5.000,-	3.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-	2.500,-
<b>7.501,- bis 15.000,-</b>	10.000,-	5.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-	2.500,-
<b>15.001,- bis 25.000,-</b>	15.000,-	7.500,-	7.500,-	5.000,-	5.000,-	3.500,-
<b>25.001,- bis 50.000,-</b>	30.000,-	15.000,-	15.000,-	7.500,-	7.500,-	5.000,-
<b>50.001,- bis 75.000,-</b>	45.000,-	25.000,-	20.000,-	10.000,-	10.000,-	7.500,-
<b>75.001,- bis 100.000,-</b>	60.000,-	35.000,-	30.000,-	15.000,-	15.000,-	10.000,-
<b>ab 100.000,-</b>	<b>Auf Anfrage beim ADAC</b>		<b>Auf Anfrage beim ADAC</b>		<b>Auf Anfrage beim ADAC</b>	

\*Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland und Lesotho

Bei Vorlage einer **Bankbürgschaft** darf nur das von einem Bank-Institut bestätigte ADAC Formular „Bank-Bürgschaftserklärung“ verwendet werden. Das Original ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

**Diese Kautionshöhen beziehen sich nur auf Fahrzeuge mit Zulassung innerhalb der EU.**

### 3 Bankverbindung

Konto-Inhaber:	Bankinstitut:	Bankleitzahl	Konto-Nr.	BIC:	IBAN:
<b>ADAC e.V.</b>	<b>Bayerische Landesbank</b>	<b>700 500 00</b>	<b>461 6016</b>	<b>BYLADEMXXX</b>	<b>DE13 7005 0000 0004 6160 16</b>

Als Überweisungszweck geben Sie bitte Ihren vollständigen Namen und das Kennzeichen des Fahrzeuges an.

## Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages

Für die Ausstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Komplett ausgefüllter und unterschriebener (ggf. Schulbeitrittserklärung) **4-seitiger Antrag** im Original
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Kopie Reisepass oder Personalausweis vom Antragsteller und ggf. Fahrzeugeigentümer (vgl. Hinweise zur Beantragung und Benutzung eines Carnet de Passages – Ziffer 2)
- Kopie der Automobilclub-Mitgliedskarte

Falsche Angaben können zur Zurückweisung an der Grenze führen und zollrechtliche Folgen haben. Für jedes Fahrzeug, auch für Anhänger, ist jeweils ein Antrag auszufüllen.

Die für die Ausstellung des Carnet de Passages erhobenen Daten werden vom ADAC ausschließlich zum Zwecke der Erstellung und Verwaltung des Carnet de Passages verwendet.

1 Allgemeine Angaben zum Carnet de Passages		
Gültigkeitsbeginn (TT.MM.JJJJ) <span style="color: red; font-size: small;">Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung des Carnet de Passages frühestens 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn des Carnets erfolgen kann!</span>	Art der Zustellung <input type="checkbox"/> Einschreiben <span style="float: right;">bis</span> <input type="checkbox"/> zur Abholung (Nach Terminvereinbarung) <span style="float: right;">bis</span> <small>Hinweis: Unter Umständen benötigt Ihr Spediteur das Carnet de Passages bereits für die Verschiffung.</small>	
Reisegrund <input type="checkbox"/> Private Reise / Urlaubsreise <input type="checkbox"/> Geschäftsreise		
Bestimmungsländer (Alle Länder, die Sie mit dem Fahrzeug bereisen) <input type="checkbox"/> Indien, Iran, Pakistan, Ägypten, Sri Lanka (siehe Punkt 1 der Gebührentabelle) <small>Gültig in allen carnet-relevanten Ländern</small> <input type="checkbox"/> Südafrikanische Zollunion (siehe Punkt 2 der Gebührentabelle) <small>(Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland und Lesotho)            Carnet de Passages <b>nicht gültig</b> in Indien, Iran, Pakistan und Ägypten, Sri Lanka</small>		
<input type="checkbox"/> Ausstellung mit Automobilclub-Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Ausstellung ohne Automobilclub-Mitgliedschaft	ADAC-Mitgliedsnummer	Anderer Automobilclub <small>(Bitte Mitgliedskarte in Kopie beilegen)</small>

2 Persönliche Angaben zum Antragsteller		
Familien- bzw. Firmenname	Vorname	
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr.)	Wohnsitz (PLZ, Ort, Land)	
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Mobiltelefon-Nr.	E-Mail-Adresse
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Geburtsort
<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	Ausweisdokument ausgestellt von (Behörde, Ort)

3 Personen mit Aufenthaltsgenehmigung in der EU			
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Visum	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	gültig bis (TT.MM.JJJJ)	Bitte für die Carnet de Passages-Beantragung eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung den Antragsunterlagen beilegen.
Aufenthaltserlaubnis ausgestellt von (Behörde, Ort)			

#### 4 Angaben zum Fahrzeug

Land der Kfz-Zulassung		Kfz-Kennzeichen	Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN)	
Tag der ersten Zulassung (TT.MM.JJJJ)		Fahrzeug-Marke (Hersteller)	Fahrzeugtyp (PKW, Motorrad, WoMo etc.)	Farbe
Leer-Gewicht in kg	Sitzplätze	Reserveräder (nur Kompleträder)	Radio (Marke und Zeitwert in Euro)	Fahrzeugwert in Euro
Motor-Marke (Hersteller)		Hubraum in cm <sup>3</sup>	Zylinder-Anzahl	Motornummer – unbedingt angeben! (am Motorblock abzulesen)

#### 5 Kontaktperson (Ansprechpartner, der während Ihres Auslandsaufenthalts in Deutschland erreichbar ist)

Familien- bzw. Firmenname		Vorname	
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr.)		Wohnsitz (PLZ, Ort)	
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Mobiltelefon-Nr.	E-Mail-Adresse	

### Verpflichtungserklärung

#### 1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zu einer vorübergehenden Einfuhr in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber an Eides Statt und dem ADAC gegenüber, dass die in diesem Antrag von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze und zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Grenzdokumentinhabers verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

#### 2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des Grenzdokumentinhabers.

#### 3. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Der ADAC hat sich als Grenzdokument-Aussteller gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden, den nationalen und internationalen Automobil-Clubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des Grenzdokumentinhabers aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Der ADAC ist daher grundsätzlich verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen Zahlungen an diese zu leisten. Er ist nicht berechtigt, Grund und Höhe der geltend gemachten Forderungen zu überprüfen. Der ADAC hat sich gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme aus seiner Bürgschaft durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den Grenzdokumentinhaber auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die Firma

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien,

abgetreten. Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den Grenzdokumentinhaber geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grenzdokumentinhaber die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Fa. Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn geltend zu machen.

#### 4. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Ich übernehme gegenüber dem ADAC die Verpflichtung, das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokumentes wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen, das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und es dem ADAC unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokumentes, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben. Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so fallen zusätzlich Löschgebühren an, die mir als Grenzdokumentinhaber gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### 5. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden einzuschalten. Gegebenenfalls kann auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der Grenzdokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den kompletten Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Ziff. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

## Verpflichtungserklärung (Fortsetzung)

### 6. Pflichten bei Zollregelungen

Ich ermächtige den ADAC (ggf. unterstützt von der Fa. Miller Insurance Services LLP), auf meine Kosten alle von ihm im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und der hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Ich verpflichte mich ferner, dem ADAC oder ggf. der Fa. Miller Insurance Services LLP auf erstmalige Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege einzusenden.

Ich verpflichte mich, dem ADAC oder der Fa. Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokumentes aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Fa. Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat.

Mir ist bekannt, dass ich als unterzeichnender Antragsteller und/oder Fahrzeugeigentümer die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernehme.

### 7. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit gebotener Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Fa. Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

### 8. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes ist der ADAC berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den in der Quittung aufgeführten Geldempfänger auszahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Urkunde zurückzugeben. Es bleibt dem ADAC vorbehalten, vor Rückerstattung bzw. Bürgschaftsfreigabe die Eintragungen in dem Grenzdokument dahingehend zu überprüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend der Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgten. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt.

Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt nur über die ADAC-Zentrale München per Überweisung.

Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

### 9. Datenschutzklausel

Der ADAC ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Ihre personenbezogenen Daten werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke vom ADAC oder zuständigen Behörden erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. für die Bürgschaftsübernahme sowie an Behörden oder sonstige Stellen zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder Ihrer Einwilligung.

### 10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Fa. Miller Insurance Services LLP und mir sich ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem ADAC bzw. der Fa. Miller Insurance Services LLP und dem (den) Unterzeichnenden ist, soweit zulässig, München, im Übrigen deren allgemeiner Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

#### Antragsteller:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe sowie die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" erhalten habe, in der die Verpflichtungserklärung vollständig wiedergegeben ist.

X

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Firmenstempel

#### Fahrzeugeigentümer gemäß Fahrzeugschein:

#### SCHULDBEITRITTSERKLÄRUNG

Der neben dem Antragsteller Mit-Unterzeichnende übernimmt in gleicher Weise und mit gleichem Gerichtsstand und in gleichem Umfang gegenüber dem ADAC sowie der Fa. Miller Insurance Services LLP die selbständige gesamtschuldnerische Haftung für alle Ansprüche gegen den Antragsteller gemäß dieser Verpflichtungserklärung. Ich bestätige, die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Familien- bzw. Firmenname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr.)		Wohnsitz (PLZ, Ort)	
Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis			

X



Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Firmenstempel

## 6 Berechtigter Empfänger der hinterlegten Kautions

Bei Hinterlegung der erforderlichen Kautions durch Überweisung an den ADAC erfolgt die Rückerstattung nach ordnungsgemäßer Löschung des Carnet de Passages per Überweisung an die nachfolgend vom Antragsteller angegebene Person:

Familien- bzw. Firmenname		Vorname	Bitte prüfen Sie bei Rückgabe des Carnet de Passages an den ADAC, ob die Angaben zum berechtigten Geldempfänger noch aktuell sind. Geben Sie evtl. Änderungen bei der Rückgabe des Carnet de Passages unbedingt mit an, um Verzögerungen bei der Erstattung der Kautions zu vermeiden.	
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr.)		Wohnsitz (PLZ, Ort)		
Bankinstitut (Name und Ort)		Bankleitzahl	Konto-Nummer	
IBAN (International Bank Account Number)		BIC (Bank Identifier Code)		
 Ort, Datum		Unterschrift (Antragsteller)		 Firmenstempel

## 7 Wird vom ADAC ausgefüllt

<b>Antragsprüfung</b> <input type="checkbox"/> Sperrliste <input type="checkbox"/> Pass / Personalausweis <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil I / Teil II <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Unterschriftskontrolle (Antragsteller / Fahrzeugeigentümer)	<b>Ausstellungsgebühren</b> Dokumentgebühr € _____ Sonderprämie € _____ Versandgebühr € _____ Gesamtbetrag € _____
Folgende Länder sind im Carnet de Passages gesperrt: <input type="checkbox"/> Libya <input type="checkbox"/> India, Iran, Pakistan, Egypt, Libya, Sri Lanka, <input type="checkbox"/> India, Iran, Pakistan, Egypt, Libya, Sri Lanka, Southern African Customs Union <input type="checkbox"/> weitere Länder _____	<b>Kautionsstellung</b> <input type="checkbox"/> Bank-Bürgschaftserklärung € _____ <input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung € _____
	<b>Übernahme der</b> <input type="checkbox"/> Bank-Bürgschaftserklärung € _____ <input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung € _____ von Carnet de Passages _____ gültig bis _____

Stand: 10/2016



## Bank-Bürgschaftserklärung (Originalausfertigung für den ADAC)

Für die Ausstellung von Grenzdokumenten durch den ADAC zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges (Kraftfahrzeug bzw. Anhänger) ins Ausland.

Nachfolgende Bürgschaft beantragt:

Name, Vorname / Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen / Registrier-Nummer: \_\_\_\_\_

Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Das unterzeichnende Institut übernimmt **unbefristet** für alle Ansprüche, die dem ADAC aus der Ausstellung von Grenzdokumenten gegenüber dem Antragsteller, Halter oder Eigentümer des vorbezeichneten Fahrzeuges entstehen werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft **in Höhe von**

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_ Euro

(in Worten)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770, 771 BGB).

**Als Gerichtsstand ist München vereinbart.**

Die Freigabe der Bankbürgschaft erfolgt direkt an das Bankinstitut, nachdem das im Eigentum des ADAC stehende Grenzdokument zurückgegeben wurde und die ADAC-Zentrale den rechtsgültigen zollamtlichen Vermerk der definitiven Löschung durch die ausländische Zollbehörde und die bestätigte Verbleibsbescheinigung im Dokument oder die rechtsgültige Verzollung geprüft hat.

Diese Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Original-Urkunde an das unterzeichnende Bankinstitut.

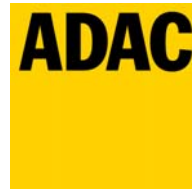
Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Bank und Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Siegel oder Stempel und Unterschrift durch Zeichnungsberechtigte der Bank)

Nur für ADAC-Intern

Grenzdokument-Nr.: \_\_\_\_\_ Verfall: \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_



## Bank-Bürgschaftserklärung (Durchschrift für das unterzeichnende Bankinstitut)

Für die Ausstellung von Grenzdokumenten durch den ADAC zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges (Kraftfahrzeug bzw. Anhänger) ins Ausland.

Nachfolgende Bürgschaft beantragt:

Name, Vorname / Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen / Registrier-Nummer: \_\_\_\_\_

Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Das unterzeichnende Institut übernimmt **unbefristet** für alle Ansprüche, die dem ADAC aus der Ausstellung von Grenzdokumenten gegenüber dem Antragsteller, Halter oder Eigentümer des vorbezeichneten Fahrzeuges entstehen werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft **in Höhe von**

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_ Euro

(in Worten)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770, 771 BGB).

**Als Gerichtsstand ist München vereinbart.**

Die Freigabe der Bankbürgschaft erfolgt direkt an das Bankinstitut, nachdem das im Eigentum des ADAC stehende Grenzdokument zurückgegeben wurde und die ADAC-Zentrale den rechtsgültigen zollamtlichen Vermerk der definitiven Löschung durch die ausländische Zollbehörde und die bestätigte Verbleibsbescheinigung im Dokument oder die rechtsgültige Verzollung geprüft hat.

Diese Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Original-Urkunde an das unterzeichnende Bankinstitut.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

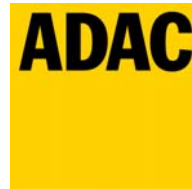
\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Bank und Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Siegel oder Stempel und Unterschrift durch Zeichnungsberechtigte der Bank)

Nur für ADAC-Intern

Grenzdokument-Nr.: \_\_\_\_\_ Verfall: \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_





## Bank-Bürgschaftserklärung (Durchschrift für den Kunden)

Für die Ausstellung von Grenzdokumenten durch den ADAC zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges (Kraftfahrzeug bzw. Anhänger) ins Ausland.

Nachfolgende Bürgschaft beantragt:

Name, Vorname / Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen / Registrier-Nummer: \_\_\_\_\_

Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Das unterzeichnende Institut übernimmt **unbefristet** für alle Ansprüche, die dem ADAC aus der Ausstellung von Grenzdokumenten gegenüber dem Antragsteller, Halter oder Eigentümer des vorbezeichneten Fahrzeuges entstehen werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft **in Höhe von**

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_ Euro

(in Worten)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770, 771 BGB).

**Als Gerichtsstand ist München vereinbart.**

Die Freigabe der Bankbürgschaft erfolgt direkt an das Bankinstitut, nachdem das im Eigentum des ADAC stehende Grenzdokument zurückgegeben wurde und die ADAC-Zentrale den rechtsgültigen zollamtlichen Vermerk der definitiven Löschung durch die ausländische Zollbehörde und die bestätigte Verbleibsbescheinigung im Dokument oder die rechtsgültige Verzollung geprüft hat.

Diese Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Original-Urkunde an das unterzeichnende Bankinstitut.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Bank und Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Siegel oder Stempel und Unterschrift durch Zeichnungsberechtigte der Bank)

Nur für ADAC-Intern

Grenzdokument-Nr.: \_\_\_\_\_ Verfall: \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_

---

## Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages

---

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sehr genau. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Carnetbedingungen.

### ➊ Allgemeines

Das Carnet de Passages ist ein Grenz- und Zolldokument. Es ist ein Passierscheinheft, das für die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Land- und Wasserfahrzeugen in bestimmte Länder erforderlich ist. Es ist für mehrere Länder gültig und berechtigt zu mehreren Fahrten desselben Fahrzeuges ins Ausland und wird in der Regel mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt.

Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet. Ausgegeben werden die Carnet de Passages vom Dachverband:

FIA - Federation Internationale de l'Automobile / AIT - Alliance Internationale de Tourisme.

Das Carnet de Passages gilt als amtliche Urkunde. **Es bleibt Eigentum des Ausstellerclubs ADAC und muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit an den ADAC zurückgegeben werden.**

Der Inhaber sollte es ebenso sorgfältig aufbewahren wie persönliche Ausweispapiere und Kreditkarten.

Das Carnet de Passages ist nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass die eingetragenen Daten exakt mit den Fahrzeugpapieren übereinstimmen. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zu Schwierigkeiten an den Grenzen.

Das Fahrzeug darf während der Gültigkeit des Carnet de Passages nur vom Dokumentinhaber verwendet werden. Es darf weder veräußert, verliehen, vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden. Der Dokumentinhaber haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.

Die auf der Rückseite des Carnet de Passages aufgeführten Länder gehören zum Zeitpunkt der Ausstellung dem Carnet-System an und können jederzeit bei der Einreise die Vorlage des Carnet de Passages fordern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ADAC keinen Einfluss auf die Anerkennung bzw. Notwendigkeit des Carnet de Passages an den jeweiligen Landesgrenzen hat und auch nicht garantieren kann.

### ➋ Beantragung – wo, und was wird benötigt?

Die Antragsunterlagen für das Carnet de Passages können bei ADAC-Geschäftsstellen oder in der ADAC Zentrale in München eingereicht werden. Das Carnet de Passages darf maximal 4 Wochen vor Beginn seiner Gültigkeit ausgestellt und zugestellt werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular** vollständig ausgefüllt, mit unterschriebener Verpflichtungserklärung (Muster/ Text der Verpflichtungserklärung in dieser Broschüre). Die **Motornummer** muss direkt vom Motorblock abgelesen werden, da sie in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) nicht eingetragen ist.
- **Wenn Sie nicht der Fahrzeugeigentümer sind** (d.h. wenn Carnet-Antragsteller und Fahrzeugeigentümer zwei verschiedene Personen sind), muss der Fahrzeugeigentümer unter Angabe seiner gültigen Anschrift die Schuldbeitrittserklärung unterschreiben. Sein Reisepass (Kopie) muss vorgelegt werden. Sollte der Fahrzeugeigentümer nicht erreichbar sein und daher nicht unterschreiben können, muss eine von ihm erteilte Vollmacht vorgelegt werden.
- Eine **Kontaktperson** ist wichtig und mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Dieser Person sollten Sie eine entsprechende Vollmacht und Kopien der kompletten Antragsunterlagen geben, so dass bei etwaigem Verlust ein neues Carnet de Passages beim ADAC beantragt werden kann. Bei Firmen sollte der zuständige Sachbearbeiter eingetragen werden.

- Die **Kaution** kann per **Überweisung oder in Form einer Bankbürgschaft** hinterlegt werden. Es werden nur Bürgschaftsformulare vom ADAC anerkannt. Die Höhe der Kaution entnehmen Sie bitte der **Gebührentabelle**.
- **Reisepass** oder Personalausweis (evtl. in Kopie) oder Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes mit **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis** für Deutschland.

Für eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises vom Antragsteller / Fahrzeugeigentümer gelten folgende Besonderheiten:

- *Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.*
- *Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).*
- *Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.*
- *Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.*
- *Eine Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig und findet nicht statt.*
- **Zulassungsbescheinigung Teil 1** (Fahrzeugschein) in Kopie (Bei Ausfuhrkennzeichen ggf. Internationaler Zulassungsschein.)
- **ADAC Clubkarte** (Mitgliedskarte Automobilclub) in Kopie oder Mitgliedsnummer bei Mitgliedern.

Für die Ausstellung des Carnet de Passages ist eine **Gebühr** zu entrichten, deren Höhe Sie der **Gebührentabelle** entnehmen können.

### ➊ Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen, also die **technischen und persönlichen Daten**, **Gültigkeitsdatum** sowie die **gesperrten Länder** (siehe Deckblatt-Rückseite), müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Überprüfen Sie dabei auch die **Vollständigkeit des Carnets** (25 Seiten plus 1 Seite Verbleibsbescheinigung). Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten.

Auf dem Deckblatt des Carnet de Passages, in der Zeile 12, muss der Dokumentinhaber unterschreiben.



Deckblatt



Innenseite 25 x



Verbleibsbescheinigung



Rückseite

## 4 Wie muss das Grenzdokument (Carnet de Passages) abgestempelt werden?

Das Carnet de Passages besteht aus 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) und aus Blatt 26 mit der sog. Verbleibsbescheinigung (Standortbescheinigung).

Wir wollen Ihnen kurz die richtige Benutzung erklären:

### COUNTERFOIL - SOUCHE

(Stammabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ein- und Ausreise, in Zeile 7 vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und verbleibt im Carnet.

### EXPORTATION VOUCHER - VOLET D'EXPORTATION

(Ausreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ausreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

### IMPORTATION VOUCHER - VOLET D'ENTRÉE

(Einreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Einreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

### CERTIFICATE OF LOCATION CERTIFICAT DE PRÉSENCE

Name of country / Nom du pays  
The undersigned authority / l'autorité soussignée... certifies that this day / certifie que ce jour... (date to be given in full / préciser la date) a vehicle was produced at / un véhicule a été présenté à... (place and country / lieu et pays) by / par... (name, address / nom, adresse)

### CERTIFICATE OF LOCATION CERTIFICAT DE PRÉSENCE

(Verbleibsbescheinigung – Blatt 26)

Muss nach der Rückkehr nach Deutschland vom deutschen Zoll bzw. einem Zollamt in der EU abgestempelt werden.

Der Grenzübergang wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des Einreiseabschnittes (Importation Voucher) und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des Ausreiseabschnittes (Exportation Voucher) bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der Stammabschnitt (Counterfoil) mit Ein- und Ausreisestempel versehen. **Dieser Stammabschnitt ist ein sehr wichtiger Beleg für Sie und den ADAC.**

**Achten Sie unbedingt darauf, dass keine unbenutzten bzw. verschriebenen Abschnitte und/oder komplette Seiten aus dem Carnet entfernt werden.** Notfalls müssen diese entfernten Abschnitte/Seiten zurückgefordert werden. Wird ein(e) Abschnitt/Seite vom Zollbeamten verschrieben, so sollte dies entsprechend gekennzeichnet und die nächste Seite verwendet werden. **Unvollständige Carnets werden behandelt wie deren Verlust (siehe Punkt 6).**

Bei der Rückkehr nach Europa müssen Sie das Fahrzeug bei einem **Zollamt innerhalb der EU** vorführen und die letzte Seite des Carnets (**Blatt 26 – VERBLEIBSBESCHEINIGUNG**) abstempeln und durch Unterschrift des Zöllners bestätigen lassen. Die Verpflichtung des deutschen Zolls, die Verbleibsbescheinigung zu bestätigen, geht aus den E-VSF-Nachrichten N63 2010, Nr. 235 vom 17.12.2010 hervor. Eine Bestätigung durch andere Behörden (Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter und dgl.), wie im Carnettext aufgeführt, wird **nicht** akzeptiert.

**Bei unbenutztem, vollständigem Carnet de Passages ist keine Bestätigung nötig.**

Bei Rückgabe eines benutzten Carnet de Passages **ohne bestätigter Verbleibsbescheinigung bzw. Zollbelege** (siehe Punkt 7.), kann die hinterlegte Kautionsleistung erst nach bestimmten Fristen (Internationales Carnetabkommen und Verjährungsfristen der einzelnen Länder) freigegeben werden, d.h. hier muss mit Wartezeiten von einigen Jahren gerechnet werden.

**Die Freigabe der Bankbürgschaft bzw. Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt nur durch die ADAC Zentrale München. Barauszahlungen sind nicht möglich.**

#### 4.1. Regulierungskosten

Wird der Exportation Voucher bei der Ausreise nicht ordnungsgemäß abgestempelt, verlangen viele ausländische Zollbehörden Regulierungskosten (z.B. Löschgebühren). Dieser Betrag ist nicht in den Ausstellungsgebühren enthalten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

### 🕒 Verlängerung des Carnet de Passages

Wenn das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Carnet de Passages aus einem Land **nicht** ausgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit die Gültigkeit des Dokuments zu verlängern. Üblicherweise kann die Gültigkeit bis zu 3 Monate verlängert werden und erfolgt in der Regel über den ausländischen Automobilclub vor Ort. Da es unterschiedliche Länderbestimmungen gibt, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 4-6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltsfrist bzw. Carnetgültigkeit) und halten Sie hierzu Rücksprache mit der ADAC Zentrale in München. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die ausländische Zollbehörde ihr Einverständnis dazu gibt. Nach der Zusage der Zollbehörde unterrichtet uns der Partnerclub, ggf. die ausländische Zollbehörde und bittet um unser Einverständnis. Wir erteilen die Zustimmung, wenn die Verlängerungsgebühr (anteilmäßig entsprechend der Ausstellungsgebühr) per Überweisung eingegangen ist.

*Ein in der Gültigkeit verlängertes Carnet de Passages ist nur in dem Land gültig, in dem es verlängert wurde. Es kann nicht in anderen Ländern benutzt werden.*

#### 5.1. Rückreise / Weiterreise

Möchten Sie Ihre Reise in andere Länder fortsetzen, brauchen Sie ein neues Carnet de Passages, ein sog. Anschluss-Carnet. Bitte beantragen Sie dieses ca. 6 - 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit in der ADAC Zentrale in München. Für die Ausstellung werden sämtliche Unterlagen (siehe Punkt 2) wie beim ersten Carnet benötigt. Die Kautionsleistung kann übernommen werden, wenn die Höhe der Kautionsleistung für die weiteren Reiseziele ausreichend ist. Die Ausstellungsgebühren sind erneut zu bezahlen, ggf. muss die Kautionsleistung erhöht werden. Die aktuelle Gebührentabelle ist maßgebend.

Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet de Passages vorgelegt.



## 6 Verlust des Grenzdokumentes

Der Verlust des Carnet de Passages ist der ADAC Zentrale in München umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Verbleibsbescheinigung (Certificate of Location) darf jedoch erst **nach Ablauf der Gültigkeit** des verlorenen Carnets vom deutschen Zoll bzw. einem Zollamt innerhalb der EU bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde. **Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.** Die **Freigabe der Kautions** erfolgt erst, wenn die bestätigte Verbleibsbescheinigung der ADAC Zentrale zugesandt wird.

Wird ein Ersatz-Carnet benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt und die unter Punkt 2 genannten Unterlagen erneut vorgelegt werden. Die Kautions kann übernommen werden. Die Ausstellungsgebühren sind erneut zu bezahlen. Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, ist es ratsam, die auf dem Antrag angegebene Kontaktperson einzuschalten. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Wenn das Carnet in einem carnetpflichtigen Land verloren wurde, sollten Sie sich mit dem ausländischen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde in Verbindung setzen, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann.

## 7 Fahrzeug kann nicht nach Deutschland zurückgebracht werden

Obwohl Sie auf dem Antragsformular mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (z.B.: Unfall, Totalschaden mit anschließender Verschrottung, Verkauf des Fahrzeuges, Diebstahl, etc).

Hierbei ist zu beachten:

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch ein ausländisches Zollamt im Carnet de Passages auf dem Ausreise-, dem Stammabschnitt und der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrottungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege werden in Kopie zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den ADAC zurückgesandt. Ist keine beglaubigte Übersetzung vorhanden, so bleibt es dem Dokumentinhaber überlassen, diese über den ADAC oder einen **vereidigten Übersetzer** anfertigen zu lassen. **Die Kosten trägt in beiden Fällen der Dokumentinhaber.**

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrottungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein, damit das betreffende Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden (siehe oben).
- Sie fahren in ein **nicht-carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt), ein Zollbeamter dieses Landes muss die Verbleibsbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrottungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden (siehe oben).

Bei **Diebstahl** des Fahrzeuges müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

## 8 Zollrisiko

Enthält das Carnet de Passages einen Einreisestempel und die entsprechende Wiederausfuhr des Fahrzeuges wurde nicht im Carnet eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben.

Ablauf einer Zollforderung:

Die ausländische Zollbehörde verlangt vom ADAC als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung, etc. Der ADAC ist in solchen Fällen verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kautions sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäß abgestempelten Carnet de Passages einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges (= zollamtlich bestätigte Standortbescheinigung, Verschrottungs- / Verzollungsbelege) fordern.

## ⑨ Rückgabe des Carnet de Passages

Das Carnet de Passages muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit vollständig an den ADAC zurückgegeben werden. **Unbenutzte oder verschriebene Seiten bzw. Abschnitte dürfen nicht entfernt werden.** Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 4. Die **Verbleibsbescheinigung** darf erst **kurz vor der Rückgabe des Carnets** von einer deutschen Zollbehörde bestätigt werden. Ist das Fahrzeug im Ausland geblieben, so geben Sie das Carnet mit den entsprechenden Zollbelegen (**ggf. mit beglaubigter Übersetzung**) an den ADAC zurück (siehe Punkt 7).

Ist das Carnet unbenutzt (alle Abschnitte vorhanden und ohne zollamtliche Eintragungen), dann ist die Bestätigung nicht notwendig. Bereits entrichtete Ausstellungsgebühren für unbenutzte Carnets werden **nicht** rückerstattet.

Sie können das Carnet entweder in einer ADAC Geschäftsstelle zurückgeben oder Sie schicken es **per Einschreiben** direkt an die ADAC Zentrale nach München – siehe nachfolgende Anschrift. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet de Passages und gegebenenfalls von den Zollbelegen anzufertigen.

Nach Überprüfung der Eintragungen bzw. Belege erfolgt die **Freigabe der Kautions ausschließlich durch die ADAC Zentrale in München.**

Die **Bankbürgschaftserklärung** wird von uns, ohne weitere Benachrichtigung an Sie, direkt an die Bank zur Löschung zurückgeschickt.

Die Rückerstattung der **Sicherheitsleistung** erfolgt an den bei der Carnetausstellung in der Quittung der hinterlegten Sicherheitsleistung eingetragenen **berechtigten Geldempfänger** per Überweisung. **Barauszahlungen sind nicht möglich.**

## ⑩ Empfehlung

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen (Reisewarnungen, Informationen zur aktuellen Sicherheitslage, etc.) beim Auswärtigen Amt [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), den Botschaften oder Generalkonsulaten einzuholen. Der ADAC ist immer bemüht, aktuelle Informationen an Sie weiterzugeben, für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

## Herausgeber dieser Broschüre

**ADAC e.V.**  
**Grenzverkehr**  
**Hansastraße 19**  
**80686 München**

**Telefon: +49 (0) 89 / 7676 – 6338**

**Telefax: +49 (0) 89 / 760 7572**

**E-Mail: carnetdepassages@adac.de oder  
cdp@adac.de**

**Internet: [www.adac.de/grenzverkehr](http://www.adac.de/grenzverkehr)**

The ADAC logo consists of the letters 'ADAC' in a bold, black, sans-serif font, positioned on a yellow rectangular background.

Stand: Oktober 2016

Änderungen vorbehalten!

**Bitte beachten Sie den auf den nächsten Seiten dieser Broschüre abgedruckten Text der Verpflichtungserklärung, der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) und die Teilübersetzungen der Umschlagseiten des Carnet de Passages.**

# Verpflichtungserklärung

## 1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zu einer vorübergehenden Einfuhr in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber an Eides Statt und dem ADAC gegenüber, dass die in diesem Antrag von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Grenzdokumentinhabers verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

## 2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des Grenzdokumentinhabers.

## 3. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Der ADAC hat sich als Grenzdokument-Aussteller gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden, den nationalen und internationalen Automobil-Clubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des Grenzdokumentinhabers aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Der ADAC ist daher grundsätzlich verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen Zahlungen an diese zu leisten. Er ist nicht berechtigt, Grund und Höhe der geltend gemachten Forderungen zu überprüfen. Der ADAC hat sich gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme aus seiner Bürgschaft durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den Grenzdokumentinhaber auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die Firma

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien,

abgetreten. Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den Grenzdokumentinhaber geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grenzdokumentinhaber die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Fa. Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn geltend zu machen.

## 4. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Ich übernehme gegenüber dem ADAC die Verpflichtung, das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokumentes wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen, das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und es dem ADAC unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokumentes, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben. Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so fallen zusätzlich Löschgebühren an, die mir als Grenzdokumentinhaber gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 5. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden einzuschalten. Gegebenenfalls kann auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der Grenzdokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den kompletten Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Ziff. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

## 6. Pflichten bei Zollregelungen

Ich ermächtige den ADAC (ggf. unterstützt von der Fa. Miller Insurance Services LLP), auf meine Kosten alle von ihm im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokumentes und der hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Ich verpflichte mich ferner, dem ADAC oder ggf. der Fa. Miller Insurance Services LLP auf erstmalige Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege einzusenden.

Ich verpflichte mich, dem ADAC oder der Fa. Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokumentes aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Fa. Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat.

Mir ist bekannt, dass ich als unterzeichnender Antragsteller und/oder Fahrzeugeigentümer die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernehme.

## 7. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit gebotener Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Fa. Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.



### 8. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes ist der ADAC berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den in der Quittung aufgeführten Geldempfänger auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Urkunde zurückzugeben. Es bleibt dem ADAC vorbehalten, vor Rückerstattung bzw. Bürgschaftsfreigabe die Eintragungen in dem Grenzdokument dahingehend zu überprüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend der Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgten. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt.

Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt nur über die ADAC-Zentrale München per Überweisung.

Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

### 9. Datenschutzklausel

Der ADAC ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Ihre personenbezogenen Daten werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke vom ADAC oder zuständigen Behörden erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. für die Bürgschaftsübernahme sowie an Behörden oder sonstige Stellen zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder Ihrer Einwilligung.

### 10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Fa. Miller Insurance Services LLP und mir sich ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem ADAC bzw. der Fa. Miller Insurance Services LLP und dem (den) Unterzeichnenden ist, soweit zulässig, München, im Übrigen deren allgemeiner Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

#### Antragsteller:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe sowie die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" erhalten habe, in der die Verpflichtungserklärung vollständig wiedergegeben ist.

X

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Firmenstempel

#### Fahrzeugeigentümer gemäß Fahrzeugschein:

#### SCHULDbeitrITSERKLÄRUNG

Der neben dem Antragsteller Mit-Unterszeichnende übernehme in gleicher Weise und mit gleichem Gerichtsstand und in gleichem Umfang gegenüber dem ADAC sowie der Fa. Miller Insurance Services LLP die selbständige, gesamtschuldnerische Haftung für alle Ansprüche gegen den Antragsteller gemäß dieser Verpflichtungserklärung. Ich bestätige, die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Familien- bzw. Firmenname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr.)		Wohnsitz (PLZ, Ort)	
Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis			

X

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Firmenstempel

**VERBLEIBSBESCHEINIGUNG**

Bezeichnung des Landes .....

Die unterzeichnende Stelle .....

.....

bestätigt, dass heute ..... (Angabe des genauen Datums)

ein Fahrzeug vorgeführt worden ist in ..... (Ort und Land)

durch ..... (Name und Schrift)

Es wurde festgestellt, dass dieses Fahrzeug folgende Merkmale aufweist:

Beschreibung des Fahrzeuges	
Zugelassen in .....	unter Nr. ....
Herstellungsjahr .....	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>A* Diese Überprüfung erfolgte aufgrund des Zollpassierscheinheftes, das für das hier beschriebene Fahrzeug ausgestellt wurde.</p> <p>Zollpassierscheinheft-Nr. <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/></p> <p>ausgestellt von .....</p> <p>B* Es wurde kein Zollpapier für die vorübergehende Einfuhr vorgelegt</p> <p>.....</p> <p>Datum und Ort der Unterschrift</p> <p>.....</p> <p>Diensteigenschaft des/der Unterzeichnenden</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p> </div>
Leergewicht des Fahrzeugs (kg) .....	
Wert des Fahrzeugs .....	
Fahrgestell Nr. ....	
Marke .....	
Motor Nr .....	
Anzahl der Zylinder .....	
Pferdestärken .....	
Karosserie .....	
Fahrzeugart (PKW, LKW).....	
Farbe .....	
Polsterung .....	
Anzahlung der Plätze oder Nutzlast .....	
Ausstattung .....	
Rundfunkgerät (Marke) .....	
Ersatzreifen .....	
Verschiedenes.....	

(\*) Je nach Sachlage ist Vermerk A oder B auszufüllen

**WICHTIG**

Das Carnet de Passages garantiert die Bezahlung von Einfuhrzollgebühren und -steuern für den Fall, dass ein vorübergehend eingeführtes Fahrzeug nicht wieder ausgeführt wird.

Für die ordnungsgemäße Löschung des Carnets muss der Ausreiseabschnitt, entsprechend dem bei der Einreise abgestempelten Einreiseabschnitt vom Grenzzollamt gestempelt werden, wenn das Fahrzeug das Land verlässt. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Carnet nicht ordnungsgemäß bei der Ausreise abgestempelt werden kann. In diesem Fall braucht die Grenzbehörde den Nachweis der Wiederausfuhr, da andernfalls Zölle und sonstige Gebühren gefordert werden können. Um Probleme über den Nachweis der Wiederausfuhr zu vermeiden, muss diese Verbleibsbescheinigung vom Grenzzollamt des Landes, das dieses Carnet ausgestellt hat, bei der Rückkehr bestätigt werden. Die bestätigte Verbleibsbescheinigung muss mit dem Carnet an den Ausstellerclub zurückgesandt werden, damit Sie aus den Pflichten entlassen werden können. Diese Bescheinigung muss entweder von einem Konsulat des Landes bestätigt werden, in dem die Papiere hätten ordnungsgemäß erledigt werden sollen, oder von einer anderen amtlichen Stelle (Zoll, Polizei) des Landes, bei der das Fahrzeug vorgeführt wurde.

**Anmerkung** *Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamte und dgl. werden von ausländischen Zollbehörden nicht akzeptiert (siehe Seiten 3 und 4 dieser Broschüre).*

## HINWEISE ZUR BENUTZUNG DES CARNETS

1. Jede Seite des Carnets bezieht sich auf die vorübergehende Einfuhr des Fahrzeugs in eines der auf der vierten Seite des Deckblatts genannten und nicht gestrichenen Länder. Die Dauer der vorübergehenden Einfuhr wird durch die Gesetze und Vorschriften des bereisten Landes festgelegt.
2. Bei der Einreise trennt der Zollbeamte den Einreiseabschnitt ab und behält ihn ein, er trägt auf dem Ausreiseabschnitt den Namen der Einreisegrenzstelle und die Nummer, unter der das Carnet ausgestellt wurde ein. Er muss auch den Stammabschnitt (Einreise) korrekt abstempeln und den Namen der Grenzstation und das Einreisedatum eintragen sowie den Abschnitt unterschreiben. **Der Carnetinhaber muss an Ort und Stelle sicherstellen, dass alle Vermerke ordnungsgemäß in das Dokument eingetragen werden und, wenn nötig, Vermerke nachtragen oder korrigieren lassen.**
3. Bei der Ausreise trennt die Zollbehörde den Ausreiseabschnitt ab und behält ihn ein. Sie stempelt auch den Stammabschnitt (Ausreise) korrekt ab, trägt den Namen der Ausreisegrenzstelle und das Ausreisedatum ein und unterschreibt den Abschnitt. **Der Carnetinhaber muss sicherstellen, dass alle Ausreisen ordnungsgemäß im Dokument vermerkt werden und hat gegebenenfalls Vermerke nachtragen oder korrigieren zu lassen.**
4. Die Verbleibsbescheinigung auf der letzten Carnetseite muss entsprechend der auf ihr angegebenen Anweisungen oder den jeweiligen Anweisungen des Ausstellerclubs ausgefüllt werden.
5. Die Gültigkeitsdauer des Carnets beträgt höchstens ein Jahr. Falls erforderlich, muss ein Verlängerungsantrag an den Club des Landes gestellt werden, in dem sich das Fahrzeug befindet. Ist kein Club vorhanden, muss der Antrag direkt an den Ausstellerclub gesandt werden. Der Inhaber muss unter allen Umständen sicherstellen, dass er die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr erfüllt.
6. Das Carnet ist das Eigentum des Ausstellerclubs und muss immer ordnungsgemäß abgestempelt, spätestens zum Ablauf der Gültigkeit an ihn zurückgesandt werden. Es wird dem Carnetinhaber empfohlen, das Fahrzeug nicht Dritten zu überlassen (Verkauf, Verschrottung), so lange er aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub nicht entlassen ist.
7. Jede in dem Carnet vorzunehmende Änderung, entweder in Bezug auf den Inhaber (Name, Anschrift etc.) oder des Fahrzeuges (Änderung des Motors, der Farbe usw.) muss zuvor von dem Ausstellerclub oder über den Club des besuchten Landes genehmigt werden. Diese Änderungen müssen von der Zollstelle des besuchten Landes genehmigt werden.
8. Das Carnet darf in keinem Land, in dem der Carnetinhaber seinen festen Wohnsitz hat, verwendet werden. Das mit einem Carnet vorübergehend eingeführte Fahrzeug darf ohne die vorherige Zustimmung der Zollverwaltung des besuchten Landes und des Ausstellerclubs nicht verpfändet, abgetreten, vermietet, verkauft oder veräußert werden.
9. Sollte ein Carnet, wenn sich das Fahrzeug im Ausland befindet, vernichtet werden oder sonst wie verloren gehen, hat der Inhaber sofort - direkt oder über den Club in dem besuchten Land - den Ausstellerclub zu benachrichtigen und dessen Anweisungen zu befolgen.

### *Teilübersetzung der 4. Umschlagseite*

Dieses Carnet, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956), die beide 1992 geändert wurden, erstellt worden ist, kann in den nachstehenden Ländern unter der Bürgschaft der genannten berechtigten Clubs/Verbände verwendet werden.

**AFRIKA AMERIKA ASIEN UND NAHER OSTEN EUROPA \* OZEANIEN**

\* *In diesen Ländern wird das Carnet nur für bestimmte Fahrzeugkategorien verlangt*

NON VALABLE POUR	NOT VALID IN	NICHT GÜLTIG IN
------------------	--------------	-----------------

1	Inhaber und Anschrift	CPD Nr.
2		Gültig für längstens ein Jahr, das ist bis..... einschließlich
3		
4	Ausgestellt von  <b>Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V. München</b>	Dieses Zollpassierscheinheft ist gültig unter der Voraussetzung, dass der Inhaber während dieses Zeitraums die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder beachtet
5		Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum *

	
<h1 style="margin: 0;">CARNET DE PASSAGES EN DOUANE</h1>	
<p style="margin: 0;">Für Kraftfahrzeuge und Anhänger (*)</p>	



8 Dieses Zollpassierscheinheft ist für ein Fahrzeug ausgestellt, das zugelassen ist in ..... unter der Nr. ....

9 Dieses Zollpassierscheinheft, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956) erstellt worden ist, kann in den auf der vierten Seite des Deckblatts dieses Papiers angegebenen Ländern unter der Bürgschaft der genannten ermächtigten Verbände verwendet werden.

10 Es wird unter der Bedingung ausgestellt, dass der Inhaber das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer wieder ausführt und die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder über die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen beachtet. Hierfür haftet in jedem Land, für das das Papier gilt, der ermächtigte Verband, der der unterzeichneten internationalen Organisation angeschlossen ist.

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist das Heft dem Ausstellenden Verband zurückzugeben.

11 Ausgestellt in..... Datum.....

12 Unterschrift    <b>AIT-Generaldirektor</b>	Unterschrift    <b>Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. München</b>	Unterschrift des Inhabers
--	---	---------------------------

13 (\*) siehe Rückseite Deckblatt